

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZU VERKAUF, LIEFERUNG UND
DIENSTLEISTUNGEN
der Sakura Finetek Austria GmbH**

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Verkauf, Lieferung und Dienstleistungen (im Folgenden "Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für alle (angebauten) Geschäfte mit Sakura Finetek Austria GmbH (im Folgenden "**Sakura**"), darunter:
- (i) alle Angebote und Kostenvoranschläge von Sakura oder deren Bestätigung,
 - (ii) alle Lieferungen von Sakura (ob bestellt, in Bearbeitung oder durchgeführt),
 - (iii) jede Vereinbarung mit Sakura, ungeachtet einer Beendigung oder Änderung derselben,
 - (iv) jede Anfrage um Unterstützung an Sakura und Unterstützung durch Sakura,
 - (v) jedes Produkt (Gerät, Verbrauchsmaterial, Ersatzteil), jede Unterstützung, Anfrage, Dienstleistung oder (Software-)Lizenz (im Folgenden kollektiv und einzeln bezeichnet als: "**Produkt**" oder "**Produkte**", sofern nicht ausdrücklich anders angegeben), die von Sakura bereitgestellt werden oder werden sollen und/oder
 - (vi) jedes Rechtsverhältnis mit Sakura mit oder für (oder zum Vorteil) eines (potenziellen) Kunden oder Erstkäufers (im Folgenden "**Kunde**").
- 1.2 Alle Bedingungen, Bestimmungen oder Vorschläge des Kunden, die vor, während oder nach einer Bestellung oder einer Transaktion ausgegeben werden und von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und gelten nicht für jegliche Transaktion zwischen Sakura und dem Kunden, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart und von Sakura schriftlich bestätigt.
- 1.3 Falls eine (Klausel einer) Vereinbarung mit Sakura von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, hat diese (Klausel einer) Vereinbarung nur in diesem Umfang Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abschluss der Bestellung akzeptiert hat, es sei denn, Sakura hat ausdrücklich schriftlich etwas Anderem zugestimmt.
- 1.5 Sakura kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die (geänderten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website von Sakura zur Verfügung gestellt und gelten ab dem Datum der Verfügbarkeit auf der Website, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2 Angebote, Bestellungen und Vereinbarung

- 2.1 Die Angebote von Sakura stehen einer Annahme innerhalb der darin angegebenen Frist offen oder, wenn keine bestimmte oder eindeutige Frist angegeben ist, innerhalb von zwanzig Tagen ab dem im Angebot angegebenen Datum oder, wenn kein bestimmtes oder eindeutiges Datum angegeben ist, gilt das Angebot als vom Kunden angenommen, wenn Sakura die Waren oder Dienstleistungen an den Kunden versendet.
- 2.2 Sakura kann ein Angebot jederzeit zurückziehen oder widerrufen, bevor Sakura die Mitteilung über die Annahme des Angebots durch den Kunden erhalten hat, es sei denn, anderslautende Bestimmungen wurden von Sakura schriftlich bestätigt.
- 2.3 Alle (mündlichen) Angebote oder Verpflichtungen binden Sakura erst, nachdem und soweit Sakura sie schriftlich bestätigt hat. Jede Änderung des Kunden an einem Angebot oder einer Verpflichtung von Sakura bindet Sakura nur, wenn diese Änderung von Sakura schriftlich angenommen und bestätigt wurde.
- 2.4 Sakura kann Aufträge des Kunden nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn Sakura eine vom Kunden erteilte

Bestellung schriftlich bestätigt hat oder wenn Sakura mit der Ausführung dieser Bestellung begonnen hat.

- 2.5 Wird eine Vereinbarung per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel (z. B. das ERP-System von Sakura) abgeschlossen, ist eine solche E-Mail-Nachricht oder eine über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegebene Erklärung einer schriftlichen Erklärung gleichgestellt, und es gilt der Grundsatz, dass unbeschadet der Bestimmungen in § 2.3 eine Vereinbarung geschlossen werden kann, ohne dass Sakura die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen für die elektronische Kommunikation und/oder den Abschluss von Vereinbarungen auf elektronischem Wege erfüllen muss.
- 2.6 Sakura ist jederzeit berechtigt, Änderungen am Design und Modell der zu liefernden Produkte vorzunehmen und ist berechtigt, Produkte durch gleichwertige Produkte zu ersetzen, vorausgesetzt, dass es sich dabei entweder um Verbesserungen handelt oder dass sie den staatlichen Vorschriften oder Gesetzen entsprechen.
- 2.7 Der Kunde ist erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung von Sakura berechtigt, eine Bestellung zu stornieren, wobei diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft sein kann, die Sakura für angemessen hält.
- 2.8 Alle Lieferungen (Waren und Dienstleistungen) unterliegen z.B. der Bonitätsprüfung und der Prüfung der fristgerechten Zahlung durch Sakura. Sakura kann zusätzliche Zahlungssicherheiten wie Vorauszahlungen oder eine Bankgarantie als Bedingung für die Lieferung verlangen, wenn für Sakura die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar wird..
- 2.9 Der Kunde ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die alle relevanten Daten über das Produkt enthalten, einschließlich des Datums der Lieferung, Installation, Prüfung, Annahme, Reinigung und Reparaturen.

3 Preise

- 3.1 Die Preise in einem Angebot, einer Bestätigung oder einer Vereinbarung sind in Euro oder einer ausdrücklich vereinbarten Währung angegeben und basieren auf der Lieferung ab Werk (gemäß der neuesten Version der Incoterms) im Lager von Sakura. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, berechnet Sakura die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise gemäß den in § 4 genannten Lieferbedingungen. Der Preis enthält keine Steuern, Kosten, Zölle oder ähnliche Abgaben, die jetzt oder später auf das Produkt erhoben werden. Sakura wird diese Steuern, Kosten, Zölle oder ähnliche Abgaben hinzurechnen oder einheben, wenn dies erforderlich ist, und dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen.
- 3.2 Kosten für die Installierung, Dienstleistungen, Tests und Schulungen sind nicht im Preis der Produkte enthalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.3 Für Bestellungen unter € 500,- exklusive Umsatzsteuer können Zuschläge eingehoben werden.
- 3.4 Zusätzliche Bearbeitungsgebühren werden u.a. für Legalisierung, Beglaubigung (Handelskammer/Botschaft), Umpacken oder Expressaufträge eingehoben.
- 3.5 Sakura ist berechtigt, die Preise einschließlich der jährlich mitgeteilten Katalogpreise erstmals nach dem ersten Vertragsjahr um die durchschnittliche Inflationsrate der Branche der letzten 12 Monate zuzüglich 2 % zu erhöhen, es sei denn, Preiserhöhungen sind durch die im Verkaufsland geltenden Gesetze festgelegt.
- 3.6 Sakura ist berechtigt, die Preise im Falle von Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses, der Rohstoffpreise, der Arbeitskosten oder im Falle staatlicher Maßnahmen oder erhöhter Ausfuhr- oder Einfuhrzölle

unterjährig anzupassen, vorausgesetzt, dass solche Erhöhungen oder Maßnahmen nach dem Abschluss der Vereinbarung und vor der Lieferung eingetreten sind.

- 3.7 Sakura ist berechtigt, die Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sollte Sakura jedoch aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet sein, werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Verarbeitung von Verpackungen vom Kunden getragen.

4 Lieferung und Mengen

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung DDP (gemäß der neuesten Version der Incoterms), sofern nicht anders schriftlich mit Sakura vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf die erste Aufforderung von Sakura hin abzunehmen. Wenn der Kunde die Lieferung nicht annimmt, haftet er für alle daraus resultierenden Kosten und Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Lagerung und erneute Lieferung der Produkte.
- 4.2 Die von Sakura angegebenen Lieferfristen sind keine festen Termine, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss Sakura zuvor schriftlich gemahnt werden. Sakura wird eine angemessene Frist von mindestens vierzehn (14) Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs der Mahnung eingeräumt, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Überschreitung dieser Nachfrist besteht die einzige und ausschließliche Abhilfe des Kunden darin, die betroffenen und nicht gelieferten Produkte der betreffenden Vereinbarung zu stornieren. In einem solchen Fall ist Sakura nicht schadensersatzpflichtig, es sei denn, es handelt sich um direkte Schäden infolge von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Sakura.
- 4.3 Sakura liefert die Produkte, die auf Lager sind und gegebenenfalls eine Mindesthaltbarkeit von 6 Monaten haben. Produkte, die nicht auf Lager sind, werden per "Lieferrückstand" geliefert. Ausstehende Produkte auf Lieferrückstand werden geliefert, sobald die Waren auf Lager sind, um die Bestellung zu erfüllen.
- 4.4 Sakura ist berechtigt, die verfügbare Produktion und die Produkte nach eigenem Ermessen unter den Kunden aufzuteilen, bei eingeschränkter Produktion, ohne den Kunden hierfür haftbar zu werden, sofern Sakura an der eingeschränkten Produktion kein Verschulden aufgrund krass-grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 4.5 Wenn die Lieferung der Produkte einer staatlichen Genehmigung oder einer Ausfuhr- oder Einfuhrlicenz unterliegt oder anderweitig eingeschränkt oder verboten ist, kann Sakura ihre Verpflichtungen aussetzen, bis eine solche Genehmigung oder Lizenz erteilt wird, oder seine Verpflichtungen kündigen, wenn eine solche Genehmigung oder Lizenz nicht erteilt wird, ohne dem Kunden gegenüber zu haften, es sei denn, es handelt sich um direkte Schäden infolge von krass-grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Sakura.

5 Bezahlung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen gemäß den auf der Rechnung angegebenen Bedingungen zu bezahlen. Wenn auf der Rechnung keine besonderen Bedingungen angegeben sind, hat der Kunde die Rechnung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung zu verrechnen oder auszusetzen. Das auf den Kontoauszügen von Sakura angegebene Datum des Zahlungseingangs gilt als das Datum der Zahlung.
- 5.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zahlt der Kunde die gesamte Rechnung oder - im Falle einer Vorauszahlung - den Restbetrag innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist nach dem Ermessen von Sakura durch Überweisung oder Einzahlung auf ein von Sakura angegebenes Konto, ohne Abzug, Skonto oder Aufrechnung. Die Erstattung einer Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

- 5.3 Im Falle eines wiederkehrenden Dauerauftrags stellt Sakura dem Kunden die (Teil-)Lieferung monatlich im Voraus in Rechnung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.4 Jede vom Kunden geleistete Zahlung wird - falls zutreffend - zunächst auf die von ihm geschuldeten Zinsen sowie die Inkasso- und Verwaltungskosten und dann auf alle offenen Forderungen, beginnend mit der ältesten, angerechnet.
- 5.5 Zahlt der Kunde nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, gerät er in Verzug, und alle Forderungen von Sakura werden nach Verstreichen der von Sakura gesetzten, angemessenen Nachfrist vollständig fällig und zahlbar. In diesem Fall hat Sakura - zusätzlich zu allen anderen Rechten und Abhilfen, die Sakura nach anwendbarem Recht zustehen - auch Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen für den ausstehenden Betrag bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung. Der Betrag, der den gesetzlichen Zinsen unterliegt, wird nach dem Ende eines jeden Monats berechnet und um die für diesen Monat geschuldeten Zinsen erhöht. Sakura kann darüber hinaus jede Lieferung oder jede andere Leistung aussetzen, verzögern oder stornieren. Dieses Recht gilt zusätzlich zu allen anderen nach geltendem Recht verfügbaren Rechten und Abhilfen. Sakura ist berechtigt, alle (außer-)gerichtlichen Kosten und das Entgelt für Sachverständige zu fordern.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug hat Sakura Anspruch auf Erstattung aller außergerichtlichen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten, die mit dem Versand von Zahlungserinnerungen, einer oder mehrerer Mahnungen verbunden sind, wobei sich diese außergerichtlichen Kosten auf fünfzehn Prozent (15 %) des zu zahlenden Gesamtbetrags belaufen, unbeschadet aller anderen Rechte von Sakura.
- 5.7 Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura keine Rechte oder Pflichten im Rahmen einer Vereinbarung mit Sakura abtreten. Der Kunde hat kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen oder bestehende und künftige Forderungen mit fälligen Zahlungen von Sakura oder ihren verbundenen Unternehmen zu verrechnen.
- 5.8 Durch die Reklamation einer Rechnung wird die Zahlungsfrist nicht ausgesetzt.

6 Eigentumsvorbehalt und Eigentum

- 6.1 Im Falle des Verkaufs von Produkten an den Kunden geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und/oder Kosten auf den Kunden über.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu lagern. Der Kunde darf die Produkte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Verpflichtungen gegenüber Sakura nicht an Dritte veräußern, übertragen oder verpfänden. Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Verpflichtungen gegenüber Sakura als Produkte von Sakura identifizierbar bleiben.
- 6.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Sakura nicht nach oder hat Sakura Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Sakura berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Der Kunde wird entsprechend kooperieren. Der Kunde trägt die Kosten der Rücknahme, unbeschadet des Rechts von Sakura auf weiteren Schadenersatz.
- 6.4 Im Falle von Leasing, Miete oder einer anderen rechtlichen Konstruktion, bei der Sakura dem Kunden (ein) Produkt(e) für die vereinbarte Dauer zur Verfügung stellt, bleibt Sakura der alleinige und vollständige Eigentümer davon. Der Kunde wird niemals irgendwelche Rechte an den dem Kunden gelieferten Produkten gewähren oder die Produkte Dritten zur Verfügung stellen (z. B. vermieten oder verleihen oder Sicherungsrechte daran gewähren), noch irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen

aus dieser Vereinbarung an Dritte abtreten. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte frei von Beschlagnahme, Pfändung, Pfandrechten und Sicherungsrechten jeglicher Art zu halten. Der Kunde hat jeden Dritten, der versucht, Rechte an oder über die Produkte geltend zu machen, über das Eigentum von Sakura zu informieren und Sakura unverzüglich per E-Mail und Einschreiben mit Rückschein zu benachrichtigen, wenn Dritte versuchen, dies zu tun.

7 Risikoübergang und Versicherung

- 7.1 Ab der Lieferung und während der Nutzungsdauer trägt der Kunde gemäß den geltenden Incoterms, unabhängig von der Art der Vereinbarung, alle Risiken in Bezug auf die Produkte, einschließlich Beschädigung, Diebstahl und Verlust der Produkte.
- 7.2 Im Fall von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des/der Gerät(e) muss der Kunde Sakura unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein informieren.
- 7.3 Sakura entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein beschädigtes Produkt auf Kosten des Kunden ersetzt oder repariert wird. Wenn das/die Produkt(e) nach angemessenem Ermessen von Sakura nicht repariert werden kann/können oder wenn das/die Produkt(e) verloren gegangen sind oder gestohlen wurden, erstattet der Kunde Sakura den Marktwert der Produkte zum Zeitpunkt der Beschädigung, des Verlusts oder des Diebstahls. Aufgrund der Besonderheit von Laborgeräten ist Sakura berechtigt, den Marktwert nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen niedrigeren Marktwert nachzuweisen.
- 7.4 Im Falle eines Leasings, einer Vermietung oder einer anderen Rechtskonstruktion, bei der Sakura dem Kunden ein oder mehrere Produkte für eine vereinbarte Dauer zur Verfügung stellt, oder im Falle eines Eigentumsvorbehalts sorgt der Kunde dafür, dass Schäden und Verluste an den Produkten infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, seiner Beauftragten, seiner Vertragspartner oder Dritter bei der Nutzung, dem Betrieb oder dem Besitz der Produkte durch die Haftpflichtversicherung des Kunden gedeckt sind und bleiben. Darüber hinaus versichert der Kunde die Produkte zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen Feuer, Einbruch, Wasserschäden, Sturm und jede andere äußere Ursache. Die Versicherung muss während der Laufzeit der Vereinbarung zwischen den Parteien durchgehend gültig sein oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sakura dem Kunden mitgeteilt hat, dass ein Produkt in gutem Zustand bei Sakura eingegangen ist. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Kunde muss den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nachweisen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder sollte Sakura feststellen, dass der Versicherungsschutz nicht den hier genannten Anforderungen entspricht, ist Sakura berechtigt, auf Kosten des Kunden eine angemessene Versicherung abzuschließen.
- 7.5 Mit Erhalt der Produkte tritt der Kunde alle Ansprüche aus den in §7.4 genannten Versicherungen an Sakura ab. Falls eine solche Abtretung aus irgendeinem Grund nicht gültig oder nicht möglich ist, räumt der Kunde Sakura hiermit im Voraus ein Pfandrecht an diesen Forderungen ein.
Wenn die Abtretung nicht gültig oder möglich ist oder das Pfandrecht nicht rechtsgültig übertragen wurde, wird der Kunde Sakura jede erforderliche Unterstützung gewähren, um nach Wahl von Sakura entweder die Forderungen abzutreten oder das Pfandrecht noch zu begründen.

8 Mängelrügen, Vorfälle und Überwachung

- 8.1 Die gelieferten Produkte müssen vom oder für den Kunden bei Erhalt in seinen Räumlichkeiten auf Nummern, Etikettierung, Anleitung, Verwendungsbedingungen und sichtbare Mängel geprüft werden. Etwaige Fehlmengen oder sichtbare Mängel müssen Sakura unverzüglich gemeldet werden. Der Kunde muss Mängel, die bei der Lieferung nicht sichtbar sind, innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung und auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Kunde sie vernünftigerweise

hätte entdecken können, schriftlich an die offizielle Adresse von Sakura melden.

- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Inspektion mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 8.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass jede Fehlfunktion oder Verschlechterung der Eigenschaften und/oder der Leistung eines Produkts sowie jede Unzulänglichkeit der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanweisung Sakura so schnell wie möglich mitgeteilt wird. Dies gilt insbesondere für jede Funktionsstörung oder Verschlechterung, die direkt oder indirekt zum Tod eines Patienten, Anwenders oder einer anderen Person oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustands führen kann oder geführt hat. Mitteilungen sind an Sakura Finetek Europe B.V. Product Support Department (Support@sakura.eu) zu richten.
Eine schwerwiegende Verschlechterung des Gesundheitszustands ist ein Unfall, der lebensbedrohlich ist oder zu einer dauerhaften Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder einer dauerhaften Schädigung einer Körperstruktur führt oder einen medizinischen oder chirurgischen Eingriff erforderlich macht, um dies auszuschließen.
- 8.4 Der Kunde wird umfassend mit Sakura zusammenarbeiten, damit Sakura alle Verpflichtungen erfüllen kann, die Sakura aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf den Rückruf eines Produkts oder die Bearbeitung von Beschwerden hat, insbesondere bei Produkten, die unter die IVDR- oder MDR-Verordnung der EU fallen.

9. Produktinstallation

- 9.1 Sakura installiert und richtet die vom Kunden bestellten Produkte an dem Ort und unter der Adresse ein, die in der Bestellungsbestätigung angegeben sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde muss sich vor dem Installationsdatum vergewissern, dass der Ort, an dem die Produkte installiert und aufgestellt werden sollen, allen Anforderungen der besagten Produkte entspricht (ausreichend Platz, erforderliche Anschlüsse, Luft-/Temperaturbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen usw.). Sakura informiert den Kunden im Voraus über die entsprechenden Anforderungen.
- 9.2 Der Kunde informiert Sakura über alle Umstände, die für die Lieferung und/oder Installation der Produkte von Bedeutung sein können. Sakura geht davon aus, dass keine Umstände im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten des Kunden auftreten, die Sakura bei der Installation des Produkts behindern könnten. Alle Kosten im Zusammenhang mit solchen Hindernissen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Nach der Installation und der Einrichtung der Produkte durch Sakura führen die Parteien gemeinsam Tests durch, um sicherzustellen, dass die Produkte den einschlägigen Anforderungen entsprechen, und erstellen ein Abnahmeprüfungsprotokoll, mit dem der Kunde die ordnungsgemäße Funktion der Produkte nach der Installation schriftlich bestätigt. Der Kunde unterstützt Sakura bei der Einrichtung der Produkte gemäß den Anforderungen von Sakura.
- 9.4 Alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Installation und Implementierung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10. Wartung und Reparatur / Technische Dienste

- 10.1 Sakura kann auf Anfrage des Kunden technische Dienstleistungen für bestimmte Produkte, wie z. B. Geräte, erbringen, die nach ihrer Annahme durch Sakura gemäß einem Geräteservicevertrag oder "auf Abruf" erbracht werden.
- 10.2 Falls ein Geräteservicevertrag besteht, stellt Sakura dem Kunden die Dienstleistungen zu den im Servicevertrag vereinbarten Preisen in Rechnung. Im Falle einer Dienstleistung auf Abruf berechnet Sakura die technischen Dienstleistungen auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit, multipliziert mit den Stundensätzen des Sakura-Servicetechnikers zuzüglich der Kosten für Material, verwendete Ersatzteile zu

Listenpreisen und Reisekosten zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer.

- 10.3 Sakura ist berechtigt, sowohl neue als auch gebrauchte Ersatzteile für Wartungs- und Reparaturleistungen zu verwenden. Defekte Teile sind gemäß den Anforderungen von Sakura an Sakura zurückzusenden.
- 10.4 Tägliche und/oder regelmäßige Routearbeiten, die dazu dienen, die Geräte in einem guten Betriebszustand zu halten, werden vom Personal des Kunden gemäß den Anweisungen des Sakura-Schulungskurses und/oder der Sakura-Bedienungsanleitung durchgeführt (z. B. Reinigung).
- 10.5 Es liegt im Ermessen von Sakura zu entscheiden, ob Wartungs- und Reparaturleistungen vor Ort oder per Fernwartung oder Hotline-Support durchgeführt werden. Der Kunde unterstützt Sakura bei der Behebung von Ausfällen oder Funktionsfehlern im Zuge von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen, wie von Sakura verlangt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Durchführung von Wartungsarbeiten zu vergewissern, dass an den Geräten unmittelbar und gefahrlos gearbeitet werden kann.
- 10.6 Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten werden von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr durchgeführt, außer an gesetzlichen Feiertagen.
- 10.7 Soweit Sakura Software- und Hardware-Updates oder Upgrades für eines der Produkte entwickelt hat, werden diese dem Kunden zur Verfügung gestellt. Updates werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Upgrades werden je nachdem, ob ein Servicevertrag besteht oder nicht, und je nach Art des Servicelevels zu zusätzlichen Kosten bereitgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, solche Updates und Upgrades für die Produkte zu akzeptieren. Sakura und der Kunde planen die Durchführung von Updates oder Upgrades rechtzeitig.
- 10.8 Sakura kann für einige Produkte softwarebasierte Fernwartung anbieten. Zu diesem Zweck benötigen die Produkte eine Internetverbindung, damit Sakura aus der Ferne auf sie zugreifen kann. Der Kunde stellt Sakura daher über eine solche Internet-Datenverbindung einen kostenlosen Zugang zum Intranet des Kunden zur Verfügung. Wenn dem Kunden fernwartungsfähige Produkte zur Verfügung gestellt werden, gestattet der Kunde Sakura, stets die aktuelle Software zur Durchführung der Fernwartung zu installieren. Der Kunde stellt sicher, garantiert und ist dafür verantwortlich, dass Sakura während der Durchführung von Servicetätigkeiten, ob aus der Ferne oder vor Ort, keinen Zugriff auf datenschutzrechtlich sensible Daten des Kunden oder seiner Kunden hat.
- 10.9 Sakura verwendet die Fernwartungssoftware/den Support nur zu dem Zweck, zu dem sie/er zur Verfügung gestellt wird, und in jedem Fall für die Wartung der Produkte oder für die Erbringung der Sakura-Dienstleistungen und für keine anderen Zwecke. Sakura versichert dem Kunden, dass die von Sakura durchgeführte Fernwartung es Sakura nicht ermöglicht, auf Daten des Kunden zuzugreifen oder diese zu übertragen.
- 10.10 Alle Nutzungsrechte und alle geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei Sakura. Der Kunde erhält nur ein nicht-exklusives, beschränktes Recht, die Software in Bezug auf die Produkte in seinem Labor zu nutzen und wird die Software Dritten in keiner Weise zugänglich machen.

11 Geistige Eigentumsrechte

- 11.1 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die von Sakura gelieferten Produkte und auf jegliche Software, Programme oder Dienstleistungen, Ratschläge, Ideen, Modelle, Designs, Handbücher, Dokumentationen, Pläne, Muster, Analysen, Änderungen, Geschäftsgeheimnisse, Angebote oder Logos, die von Sakura bereitgestellt oder verwendet werden, sind Eigentum von Sakura, es sei denn, es wird ausdrücklich angegeben oder schriftlich etwas anderes vereinbart. Jede Transaktion oder Kommunikation mit dem Kunden impliziert lediglich (im Falle einer Vereinbarung) die

Bereitstellung einer nicht exklusiven und nicht übertragbaren eingeschränkten Lizenz für den Kunden zur Nutzung der gelieferten Produkte und der dem Kunden erbrachten Dienstleistungen für den Zweck, für den sie bestimmt sind, und in Übereinstimmung mit dem Rahmen der Vereinbarung mit dem Kunden.

- 11.2 Sakura gewährleistet, dass die Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Rechte an der verwendeten Software liegen bei Sakura und/oder Sakura verfügt über die erforderliche Lizenz Dritter zur Nutzung der Software. Für die Dauer der Vereinbarung über das Produkt gewährt Sakura dem Kunden ein nicht übertragbares, begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Rechten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt und/oder die Software des Produkts in irgendeiner Weise zu ändern oder zu kopieren. Diese Garantie gilt nur für den Kunden und nicht für dessen Beauftragte, Käufer oder Vertreter oder Dritte.
- 11.3 Der Kunde informiert Sakura unverzüglich über alle Ansprüche Dritter oder Verstöße gegen die geistigen Eigentumsrechte von Sakura.
- 11.4 Der Kunde darf die von Sakura bereitgestellte Software nicht modifizieren, anpassen, verändern, übersetzen oder davon abgeleitete Werke erstellen oder versuchen, den Quellcode abzuleiten. Der Kunde darf diese Software nicht abtreten, unterlizenzieren, verleasen, vermieten, übertragen, offenlegen oder anderweitig verfügbar machen oder zusammenführen oder einbinden.
- 11.5 Der Kunde darf nichts tun oder unterlassen, was die Rechte von Sakura beeinträchtigen könnte.
- 11.6 Sakura schließt jegliche Haftung aus, sei es vertraglich oder aus unerlaubter Handlung oder als Entschädigung, wenn Sakura nicht:
 - (i) unverzüglich schriftlich über jede Behauptung eines Dritten informiert wurde, dass das Produkt von Sakura das Patent, das Urheberrecht, die Marke oder das Geschäftsgeheimnis eines Dritten verletzt; und
 - (ii) wenn Sakura nicht rechtzeitig das alleinige Recht zur Kontrolle und Vorbereitung der Verteidigung und Beilegung einer solchen Forderung erhalten hat; und/oder
 - (iii) wenn der Kunde das Produkt verändert, modifiziert, übersetzt oder angepasst hat oder abgeleitete Werke geschaffen hat.
- 11.7 Falls und soweit der Kunde als Eigentümer eines der in dieser Klausel genannten Rechte an geistigem Eigentum angesehen wird, überträgt der Kunde diese Rechte unentgeltlich an Sakura und nimmt unverzüglich alle für eine solche Übertragung erforderlichen Handlungen vor.

12 Garantien und Haftungsausschluss

- 12.1 Sakura garantiert, dass die Produkte - bei normalem Gebrauch in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Handbuch, den Gebrauchsbedingungen und den Anweisungen für Anwendung, Reinigung, Reparatur und Meldung von Mängeln und Überwachung in Bezug auf die Produkte - ab dem Datum der Unterzeichnung des Installationsberichts (soweit zutreffend) oder einem anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraum frei von Mängeln sind und dass die Produkte den von Sakura schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen:
 - (i) bei (Labor-)Geräten für die Dauer von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Installationsberichts über die gemeinsame Installationsprüfung oder eine Woche nach der Installation, je nachdem, was früher eintritt;
 - (ii) im Falle von Ersatzteilen für die Dauer von 3 Monaten nach der Reparatur durch Sakura;
 - (iii) bei Verbrauchsgütern (Einwegprodukten) für die Dauer von 6 Monaten nach Lieferung.
- 12.2 Diese Garantie gilt nur für den Kunden und nicht für die Beauftragten, Käufer oder Vertreter des Kunden oder Dritte. Alle anderen Garantien werden hiermit ausdrücklich von Sakura abgelehnt.

- 12.3 Sollte Sakura ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Garantie nicht einhalten, beschränken sich die alleinige und ausschließliche Verpflichtung von Sakura und das alleinige und ausschließliche Recht des Kunden darauf, nach dem Ermessen von Sakura (i) das fehlerhafte, nicht konforme Produkt zu reparieren oder (ii) einen Ersatz zu liefern oder (iii) eine angemessene Gutschrift für den Kaufpreis zu gewähren. Der Kunde hat Sakura eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu gewähren. Sakura entscheidet, ob eine Nachbesserung möglich ist oder ein Ersatz geliefert wird. Das Recht von Sakura, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- 12.4 Die Gewährleistung für Mängel an den Produkten ist jedoch ausgeschlossen, wenn/im Fall von:
- (i) der Kunde ein Produkt ändert
 - (ii) Überprüfung, Reinigung, Reparatur und/oder Wartung von Dritten durchgeführt wurden, es sei denn, Sakura hat dies vorher schriftlich und ausdrücklich genehmigt,
 - (iii) Nichteinhaltung der (z. B. während der Ausbildung) erlernten Arbeitsabläufe,
 - (iv) Nichteinhaltung der Pflichten zur Wartung, Überwachung, rechtzeitigen Mängelanzeige, Reinigung und Reparatur,
 - (v) Fehlern, die bei der Prüfung nach dem Einbau akzeptiert werden,
 - (vi) Missbrauch, Vernachlässigung, unsachgemäße Lagerung, Transport oder unsachgemäße Handhabung,
 - (vii) Verwendung oder Handhabung durch unzuständige Mitarbeiter oder Vertreter,
 - (viii) falsch oder nicht befolgte Anweisungen von Sakura und/oder
 - (ix) Off-Label-Use oder Anwendung für andere als die in der Gebrauchsanweisung beschriebenen Zwecke.
- 12.5 § 12.4 gilt für alle Ansprüche, einschließlich und ohne Einschränkung, basierend auf Vereinbarung, Entschädigung, unerlaubter Handlung oder anderer Grundlage. Der Kunde haftet für diese Art von Schäden oder Ausfällen und kann keine Ansprüche gegen Sakura aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder einer Transaktion geltend machen. Alle Wartungs- und Reparaturdienste, die infolgedessen durchgeführt werden sollten, können dem Kunden gemäß §10.2 in Rechnung gestellt werden.
- 12.6 Aufgrund der Komplexität der Produkte sind die Angaben zur Leistung nur Richtwerte und keine zugesicherten Leistungswerte. Geringfügige Abweichungen von diesen Daten gelten nicht als Mängel, sondern als übliche Schwankungen unter Standardbetriebsbedingungen.
- 12.7 Gerät Sakura mit vertraglichen Verpflichtungen, z.B. hinsichtlich Lieferterminen und Wartungs- und/oder Reparaturfristen, in Verzug, so hat der Kunde Sakura eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu setzen. Sakura entscheidet, ob eine Nachbesserung möglich ist oder ein Ersatz zur Verfügung gestellt wird. Das Recht von Sakura, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Im Falle des Fehlschlagens, der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit der Nachbesserung ist der Kunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag vorzeitig zu kündigen. Hierdurch treten die Rechtsfolgen gemäß §16.4 ein.
- 12.8 Der Kunde darf nur Produkte die noch unter die Garantie fallen, gemäß den Anweisungen von Sakura an die von Sakura benannte Einrichtung senden.

13 **Haftungsbeschränkung**

- 13.1 Die Haftung von Sakura auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verschulden vor Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.
- 13.2 Sakura übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Fehlern oder Auslassungen bei der von ihr erteilten Beratung, noch übernimmt sie irgendeine Haftung für Schäden als Folge von oder im Zusammenhang mit Fehlern oder Auslassungen in den von ihr empfohlenen Anweisungen, sofern diese auf krass-grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Sakura beruhen.

- 13.3 Sakura übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von (teilweise) falschen oder unvollständigen Angaben des Kunden.
- 13.4 Unbeschadet der vorstehenden Absätze haftet Sakura in keinem Fall gegenüber dem Kunden oder einem Dritten für indirekte, besondere oder zufällige Schäden oder Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Datenverlust oder Verlust von Patientengewebe).
- 13.5 Sakura haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlichen Vertragspflichten handelt. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehört, dass der Liefergegenstand nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit im Sinne von § 12.1 wesentlich beeinträchtigen.
- 13.6 Soweit Sakura gemäß den vorstehenden Absätzen dem Grunde nach für Schäden haftet, ist diese Haftung auf Schäden beschränkt, die Sakura als mögliche Folge einer Verletzung einer Vereinbarung oder Transaktion bei deren Ausführung vorausgesehen hat oder die Sakura bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 13.7 Unbeschadet der § 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5 und 13.6 übersteigt die Gesamthaftung von Sakura, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung einer Vereinbarung oder einer Transaktion oder einer Folgevereinbarung ergibt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verpflichtung zur Rückzahlung eines vom Kunden erhaltenen Betrags), in einem Kalenderjahr nicht den Preis, den Sakura vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags oder dieser Transaktion in diesem Kalenderjahr erhalten hat.
- 13.8 Die in diesem §13 enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen gelten für alle Ansprüche, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertrag, Entschädigung, unerlaubte Handlung oder aufgrund anderer Grundlage.
- 13.9 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Beauftragten von Sakura.
- 13.10 Jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden müssen Sakura innerhalb von 60 Tagen nach dem Ereignis, das Anlass zu einem solchen Anspruch gibt, mitgeteilt werden. Jede Klage in Bezug auf einen solchen Anspruch muss innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum des Anspruchs eingereicht werden. Alle Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Fristen angemeldet oder eingereicht werden, sind nichtig.
- 13.11 Jede Einschränkung oder jeder Ausschluss, die/der oben in diesem §13 vorgesehen ist, gilt nur in jenem Umfang, der durch das anwendbare zwingende Recht erlaubt ist.
- 13.12 Jede Einschränkung oder jeder Ausschluss, die/der oben in diesem §13 vorgesehen ist, lässt §12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Im Falle höherer Gewalt ist Sakura für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen solcher Störungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, ohne für daraus entstehende Schäden zu haften. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen alle Umstände oder Vorkommnisse, auf die Sakura keinen Einfluss hat - unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt einer Vereinbarung oder einer Transaktion vorhersehbar

waren oder nicht - und insbesondere, aber nicht ausschließlich, Streiks, Transportprobleme, Pandemien oder Epidemien, Feuer, Aussperrung, Naturgewalten, Krieg, Embargo, Betriebsstörungen sowie unerwartete Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren, staatliche Maßnahmen oder die mangelnde Verfügbarkeit von Rohstoffen, unabhängig davon, ob sie die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt sind oder nicht. Ein Fall von höherer Gewalt ist auch dann auf Seiten von Sakura anzunehmen, wenn einer oder mehrere der oben genannten Umstände bei den Unternehmen der Lieferanten von Sakura eintreten und Sakura infolgedessen ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder konnte.

- 14.2 Sakura unternimmt alle Anstrengungen, um nachteilige Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu verhindern oder einzuschränken, und der Kunde muss alle Anstrengungen unternehmen, um alternative Lösungen zu vereinbaren. Die Parteien nehmen die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wieder auf, sobald dies vernünftigerweise möglich ist. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an oder ist absehbar, dass es länger als drei Monate andauern wird, ist jede Partei berechtigt, den jeweiligen Vertrag zu kündigen. Die Rechtsfolgen dieses § 14 treten ein, ohne dass eine Partei Schadensersatzansprüche gegen die andere geltend machen kann.
- 14.3 Für den Fall, dass Sakura ihre Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Sakura berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den noch lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich um eine gesonderte Vereinbarung handeln würde.

15 Anwendungen und andere Leistungen

- 15.1 Sakura kann dem Kunden auf dessen Wunsch bestimmte Anwendungsdienste oder andere Leistungen anbieten ("Anwendungen oder andere Leistungen").
- 15.2 Sakura stellt dem Kunden im Voraus eine Rechnung aus, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.3 Die Kosten für Dienstleistungen basieren auf Stundensätzen, Zeitaufwand, Reisekosten und Barauslagen zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.4 Der Kunde kann Sakura beauftragen, die Anwendungen oder andere Dienstleistungen regelmäßig oder auf Abruf durchzuführen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die Anwendungen oder andere Dienstleistungen auf Kosten des Kunden durchgeführt. Die Kosten umfassen die vom Anwendungsspezialisten von Sakura oder anderen Sakura-Mitarbeitern aufgewendete Zeit, einen Stundensatz und die Reisekosten sowie alle Barauslagen und die Umsatzsteuer.

16 Laufzeit und Beendigung

- 16.1 Jede Vereinbarung endet automatisch am Ende der festgelegten Laufzeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 16.2 Sakura ist berechtigt, eine Vereinbarung während der Laufzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung verstößt oder wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt, und wenn ein Verstoß, der behoben werden kann, vom Kunden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wird. Bei Zahlungsverpflichtungen (die immer als wesentliche Verpflichtungen gelten) beträgt die Frist für die Nacherfüllung 15 (fünfzehn) Tage.
Bei unverzüglichen oder rechtzeitigen Anzeigen, etwa bei Mängeln oder bei der Überwachung, handelt es sich bei allen Fristen um wesentliche Pflichten ohne die Möglichkeit der Nacherfüllung.

- 16.3 Sakura ist darüber hinaus berechtigt, jeden Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Kontrolle über den Kunden oder seine Organisation direkt oder indirekt ändert oder wenn ein Wettbewerber direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kunden erwirbt oder anderweitig an ihm beteiligt wird.
- 16.4 Der Kunde ist berechtigt, jeden Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn ein Produkt einen Mangel aufweist, der Sakura zugerechnet werden kann, und Sakura nicht in der Lage war, das fehlerhafte Produkt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung durch den Kunden zu reparieren oder zu ersetzen. Außer wie in diesem §16.4 dargelegt, ist der Kunde nicht berechtigt, einen Vertrag aus irgendeinem anderen Grund zu kündigen.
- 16.5 Zusätzlich zu den anderen Kündigungsrechten in diesem § 16 ist jede Partei berechtigt, eine Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere zahlungsunfähig wird oder als zahlungsunfähig gilt, oder wenn ein Antrag gestellt oder eine Versammlung einberufen oder ein Beschluss gefasst wird, um diese Partei aufzulösen, oder wenn die andere Partei zwangsweise oder freiwillig in Liquidation geht oder sich außerhalb eines Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern im Allgemeinen einigt oder wenn für die Verwalter über ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon bestellt wird, oder wenn die andere Partei in irgendeiner Rechtsordnung eine ähnliche Maßnahme aufgrund von Schulden oder Zahlungsunfähigkeit ergreift oder erleidet.

17 Genehmigungen

- 17.1 Falls zutreffend, wird der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen einholen, ist dafür verantwortlich und wird sie aufrechterhalten, um alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Produkte einzuhalten.

18 Verschwiegenheit

- 18.1 Alle technischen, kommerziellen, organisatorischen und finanziellen Daten, Prozesse, Entwicklungen und Know-how, die dem Kunden von Sakura und/oder ihren verbundenen Unternehmen in irgendeiner Phase mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, sind vertrauliche Informationen von Sakura. Der Kunde darf solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben und darf solche vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden, als von Sakura und dem Kunden schriftlich vereinbart.
- 18.2 Im Falle eines Verstoßes gegen diesen §18 hat der Kunde eine Strafe von € 1.000.000 (eine Million Euro) für jeden Verstoß und € 10.000 (zehntausend Euro) für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen, wobei die Strafe(n) sofort fällig wird/werden, unbeschadet des Rechts von Sakura auf Ersatz aller tatsächlich entstandenen, den Wert dieser Strafe übersteigenden Schäden.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 20.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und Sakura ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden von einem zuständigen Gericht in Wien, Österreich, entschieden.

21. Abfall von elektrischen und elektronischen Geräten (WEEE)

- 21.1 Gemäß der Richtlinie 2012/19/CE über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und den anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung kann die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom Hersteller auf den/die Kunden übertragen werden.
- 21.2 Sofern nichts anderes schriftlich zwischen Sakura und dem Kunden vereinbart wurde, akzeptiert der Kunde hiermit eine solche Gebühr und ist damit einverstanden:
- für die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung, des Recyclings und der umweltgerechten Entsorgung (i) aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus den Produkten entstehen oder von ihnen stammen, und (ii) aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus bereits auf dem Markt befindlichen Produkten entstehen oder von ihnen stammen verantwortlich zu sein, wenn diese Produkte durch die Produkte von Sakura ersetzt werden sollen und diese Produkte von gleichwertiger Art sind oder die gleiche Funktion wie die Produkte von Sakura erfüllen.
 - alle zusätzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Kunden durch die WEEE-Vorschriften auferlegt werden, weil er die in diesem Unterabschnitt 21.2 dargelegte Verantwortung akzeptiert hat.
- 21.3 Die oben genannten Verpflichtungen werden von den aufeinanderfolgenden gewerbsmäßigen Käufern an den Endnutzer der Elektro- und Elektronik-Altgeräte weitergegeben, immer unter der Verantwortung des Kunden. Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen durch den Kunden kann zur Verhängung strafrechtlicher Sanktionen führen, wie in den geltenden nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder Verordnungen festgelegt.

22. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 22.1 Der Kunde garantiert, dass alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, alle anwendbaren Datenschutzgesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer datenschutzsensibler Informationen eingehalten wurden und eingehalten werden.
Sowohl Sakura als auch der Kunde werden einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten nach dem Stand der Technik gewährleisten.

23. Verbraucherschutz

- 23.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich in erster Linie an Geschäfte zwischen Unternehmen. Wenn Sakura ein Geschäft mit einem Verbraucher im Sinne der einschlägigen verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften schließt, sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit anwendbar, als diese nicht gegen zwingende Verbraucherschutzgesetze verstoßen.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich der Verbraucherschutzbestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihre dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

24. Sonstiges

- 24.1 Ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens Sakura bei der Ausübung eines Rechts oder einer Abhilfe, das im Rahmen einer Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder eine andere Abhilfe dar und verhindert oder beschränkt auch nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder einer anderen Abhilfe.

Wichtige Hinweise und rechtliche Hinweise:

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitteilungen und rechtlichen Hinweise, die sich auf einen Vertrag, eine Transaktion, eine Bestellung, ein Angebot oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, an legal@sakura.eu und an:

Adresse:

Sakura Finetek Austria GmbH
Office Park I, Top B02
AT-1300
Wien
Austria
Email: austria@sakura.eu
Tel: +43 1 22787-147

Zuletzt aktualisiert Mai, 2022

© Sakura Finetek Austria GmbH